

Lösung in der Hitze, gibt ein auch in kaltem Wasser lösliches Osazon und zeigt keinerlei Andeutung von Schwerlöslichkeit in Wasser.

Diese bisher ausprobierten Möglichkeiten der Trityläther, die von dem Traubenzucker oder seinen Derivaten ausgehen, werden sich in allen erwähnten, wohl auch noch in einigen neuen Richtungen erweitern lassen.

Eine Erweiterung dieser Möglichkeiten ist nun auch durch Übertragung auf andere Zucker gegeben. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß auch bei der Fructose ein Trityläther in einheitlicher, kristalliner Form erhalten werden kann²¹⁾), der eine neue Tetraacetyl-fructose zugänglich gemacht hat. Ebenso sind ähnliche Reaktionen bei der Mannose geglückt²¹⁾). Von natürlichen Glucosiden sind bisher das Salicin und das Amygdalin mit Erfolg herangezogen worden²¹⁾). Auch von Cellulose und von Stärke sind Trityläther hergestellt worden^{25).}

²³⁾ B. Hellerich u. H. Koester, Ber. Dtsch. chem. Ges. 57, 587 [1924].

Die Trityläther in der Zuckerchemie sind nicht Selbstzweck. Daß die mit ihnen erreichten Fortschritte auch auf andere, vielleicht einfachere, Weise erreicht werden können, ist durchaus möglich. Hauptzweck dieser Arbeiten ist es, eine nach Konstitution und Konfiguration sichere Grundlage für die Zucker der Natur und ihre Abbauprodukte zu schaffen. Damit geht Hand in Hand die Erschließung neuer Umsetzungsmöglichkeiten, neuer chemischer Möglichkeiten in dem Gebiet der Zucker überhaupt, d. h. in dem Material, das uns die Natur in bei weitem größter Menge von allen Stoffen der lebenden Welt Jahr für Jahr produziert und zur Verfügung stellt.

Es ist mir zum Schluß eine angenehme Pflicht, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft für ihre Unterstützung mit Apparaten und Chemikalien bei fast allen diesen Untersuchungen zu danken. Und weiter habe ich den zahlreichen Mitarbeitern zu danken, die mich bei den Arbeiten über die Trityläther in der Chemie der Zucker aufs beste unterstützt haben und noch unterstützen.

[A. 103.]

Die Vermögenssteuer des Chemikers nach dem Vermögensstande vom 1. Januar 1928.

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. BRÖNNER, Berlin W 9.

(Eingeg. 3. Mai 1928.)

Die Vermögenssteuerveranlagung für 1928 — grundsätzlich nach dem Vermögensstande von 1. Januar 1928 — auf Grund der abgegebenen Steuererklärungen steht bevor. Es handelt sich um eine völlig neue Bewertung des Vermögens, die sich u. a. auch auf die Grundstücke erstreckt.

Das Berufsvermögen des Chemikers, d. h. die Gegenstände, die der Ausübung seines freien Berufes dienen, sind insoweit als Betriebsvermögen in der Vermögensaufstellung anzugeben, als ihr Wert den Betrag von 6000 RM. übersteigt. Es wird also zunächst der Gesamtwert der dem Berufe gewidmeten Gegenstände festgestellt und sodann von diesem 6000 RM. abgezogen. Die Bewertung der Einrichtung, Geräte, Materialien usw. erfolgt mit dem sogenannten gemeinen, d. h. Verkaufswert, unter der Voraussetzung, da die Berufstätigkeit fortgesetzt wird.

Auch die Außenstände gehören zum Betriebsvermögen, solange der Chemiker nicht anderweit über sie verfügt, sie also z. B. seinem Kapitalvermögen durch Anlegung in Wertpapieren zugeführt hat. Das Finanzamt ist also, wie der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 11. Oktober 1927 (IA 327/27) ausdrücklich entschieden hat, bis zu der Freigrenze von 6000 RM. nicht berechtigt, sie zum steuerpflichtigen Vermögen zu rechnen. Ob der Chemiker die Forderungen aus seinem Betriebsvermögen herausnehmen will, steht in seinem freien Ermessen; er hat, wie der Reichsfinanzhof ausdrücklich festgestellt hat, nicht etwa die Verpflichtung, Dinge, die für den Beruf nicht mehr gebraucht werden, abzustossen oder sie einer anderen — vollsteuerpflichtigen — Vermögensart zuzuführen.

Ganz ausgenommen von der Heranziehung zur Vermögenssteuer sind die Gegenstände, die der Ausübung eines der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs dienen. Als solcher ist jedoch ein freier Beruf nach einem Erlass des Reichsfinanzministers (III v. 4223) nur dann anzusehen, wenn er sich auf die schöpferische und forschende Tätigkeit, die Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie die schriftstellerische Tätigkeit beschränkt, unter der Voraussetzung, daß es sich dabei überhaupt um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Die Zurechnung zu einem solchen Berufe wird auch durch eine im beschränkten Umfange nebenher ausgeübte Gutachtentätigkeit als Sachverständiger nicht ausgeschlossen. Das Berufsvermögen ist in diesen Fällen völlig steuerfrei. Das Finanzamt kann bei aus diesem Grunde zweifelhafter Steuerpflicht nach einer Ministerialverfügung (III v. 100) Angaben über die Höhe des Berufsvermögens erst verlangen, wenn die Frage geklärt ist, ob der Steuerpflichtige nicht einen der reinen Wissenschaft gewidmeten Beruf ausübt.

Die Bewertungsvorschriften für die sonstigen Vermögensgegenstände ergeben sich aus der Anleitung zur Vermögenserklärung. Darauf hingewiesen sei, daß Rechte auf Geldrenten oder andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen (z. B. Altenteile, Nießbrauch) als Vermögensteile nur steuerpflichtig sind, wenn sie auf Lebenszeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren auf Grund einer letztwilligen Verfügung, Schenkung, Familienstiftung oder hausgesetzlichen Bestimmung oder auch als Gegenleistung für die Übergabe von Vermögenswerten (z. B. Rentenkauf) gewährt werden; ferner der Wert der Rente oder der Nutzung 1000 RM. jährlich übersteigt. Auch muß die Verpflichtung zur Gewährung der Rente in rechtsverbindlicher Form übernommen sein. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Rentenverpflichtete die Rentenschuld in der Vermögensaufstellung absetzen, und zwar hier ohne Rücksicht auf die Höhe der Rente.

Bezüglich der Berechnung der Vermögenssteuer, deren Richtigkeit im Steuerbescheid von dem Steuerpflichtigen nachzuprüfen sein wird, bestehen häufig Unklarheiten. Nach der letzten Gesetzesänderung beträgt die Vermögenssteuer regelmäßig 5 v. T., bei einem abgerundeten Vermögen bis zu 10 000 RM. jedoch 1 v. T., über 10 000 bis 20 000 RM. 2 v. T., bis 30 000 RM. 3 v. T., bis 50 000 RM. 4 v. T. Diese niedrigeren Steuersätze gelten jedoch nur, wenn das Vermögen die bezeichneten Grenzen nicht übersteigt. Bei Vermögen über 50 000 RM. beträgt also die Steuer auch für die darunter bleibenden Vermögensteile 5 v. T. Andererseits kommen für Vermögen über 250 000 RM. die höheren Steuersätze in Frage: bis 500 000 RM. 5,5 v. T., bis 1 000 000 RM. 6 v. T. usw. Dabei ist aber zu beachten, daß der Vermögenssatz z. B. für Grundvermögen sowie landwirtschaftliches Vermögen oder auch gewerbliches Betriebsvermögen stets nur 5 v. T. beträgt.

Die allgemeine steuerfreie Grenze für die Vermögenssteuer beträgt 5000 RM.; wird sie überschritten, so unterliegt das ganze Vermögen der Vermögenssteuer. Die Freigrenze erhöht sich jedoch auf 10 000 RM., wenn das Einkommen 1927 3000 RM., bei Vorhandensein von 2 Kindern 4000 RM., von 3 oder 4 Kindern 5000 RM., von mehr Kindern 6000 RM. nicht übersteigen hat, bei über 60 Jahre alten oder erwerbsunfähigen Steuerpflichtigen auf 20 000 RM., wenn das Einkommen 1927 5000 RM., bei Vorhandensein von mehr als 2 Kindern 6000 RM. nicht übersteigen hat, auf 30 000 RM. bei einem Einkommen 1927 von 4000 RM. bzw. 5000 RM. Die genannte Altersgrenze muß am 1. Januar 1928 erreicht sein. Bei Ehegatten kann das Alter oder die Erwerbsunfähigkeit auch der Ehefrau entscheiden, wenn sie zum Erwerb des Vermögens wesentlich beiträgt oder beigetragen hat.

[A. 87.]